

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ländlicher Zucht- und Reitverein Bergische Höhen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Marienheide-Kempershöhe.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierter Personen im Reiten sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen,
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

§ 4 Ausschluss von Tätigkeiten

Der Verein enthält sich jeder politischer und konfessioneller Tätigkeit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V. oder an einen gemeinnützigen Verein in der Gemeinde Marienheide, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

a)

- a.a. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv oder auch passiv an dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Zweck beteiligen.
- a.b. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung benannt werden.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein volles Kalenderjahr und gilt fort bis zum Ausscheiden.

§ 8a Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Aktivitäten und Veranstaltungen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung einzuhalten und Anordnungen der Vereinsorgane (§ 12) Folge zu leisten,
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu bezahlen und sich am Bankeinzugsverfahren zu beteiligen,
- d) sich aller ehrenrührigen Handlungen zu enthalten, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 9 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 10 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach § 8 oder § 8a nicht oder nur unzureichend nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Vor dem Ausschluss ist jedem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung vor dem geschäftsführenden Vorstand zu geben. In Fällen, in denen ein Ausschluss nicht gerechtfertigt erscheint, kann der geschäftsführende Vorstand eine Ordnungsstrafe (Verwarnung, Verweis oder Ausschluss von Vereinsveranstaltungen) erteilen. Der Ausschluss oder die Ordnungsstrafe ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Die Maßnahme kann darüber hinaus in geeigneter Form (z.B. durch Aushang in der Reithalle) bekannt gemacht werden.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 10a Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn die Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren nicht erfolgreich war und das Mitglied diesen Betrag zuzüglich der angefallenen Bankgebühren auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen 4 Wochen entrichtet.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht mehr bekannt gemacht wird.

§ 11 Ur- bzw. Stamm-Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reitvereinen Mitglied, jedoch nur in einem Reitverein Ur- bzw. Stamm-Mitglied sein.

In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandswettkämpfen) sind nur die Ur- bzw. Stamm-Mitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

Änderungen der Ur-Mitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, wie dem Verein, in dem der Antragsteller Ur-Mitglied werden will. Eine Änderung der Ur-Mitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **geschäftsführende Vorstand**.

Die Mitgliederversammlung kann zur Arbeitsentlastung des geschäftsführenden Vorstandes weitere Mitglieder berufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen (Gesamtvorstand).

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 8 Tage vorher. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens einem Drittel der Mitglieder beim Vorsitzenden vorliegen, von ihm einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Vorstandswahl, hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
- b) Wahl weiterer Mitglieder in den Gesamtvorstand;
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- h) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000 €.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung und der Schriftführerin zu unterschreiben.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand (§§ 26 ff BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Beim Ausscheiden aus dem Verein während der laufenden Wahlperiode endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes. Verschiedene Ämter des geschäftsführenden Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem Gesamtvorstand gehört immer auch der Jugendwart an, welcher von der Jugendversammlung gewählt wird.

§ 12a Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Veräußerung und zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Gebühren und Beiträge

Jedes aktive und passive Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren und Beiträge zu entrichten.

§ 14 Abschluss des Geschäftsjahres

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher zu schließen. Der Vermögensstand ist aufzunehmen und ein Geschäftsbericht zu fertigen.

Die Jahresrechnung ist den Rechnungs- und Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die durchgeführte Prüfung und deren Ergebnis.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Schlussvorschriften

Mit dieser Satzung tritt die Satzung vom 26.01.1990 außer Kraft.